



# **Beitragsordnung der Stapelholmer Sportgemeinschaft (SG) von 1971 e.V.**

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Beitragsordnung der Stapelholmer Sportgemeinschaft (SG) von 1971 e. V., kurz SSG, fasst die im Verein gültigen Mitglieds- und Spartenbeiträge, die Entgelte und Kursbeiträge zusammen. Sie gilt für die Mitglieder ergänzend neben der Satzung des Vereins und soll es ermöglichen, sich schnell und umfassend über die Kosten für die Angebote des Vereins zu informieren.

(2) Jeder, der mit der Finanzwirtschaft des Vereins zu tun hat, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt. Für ordentliche Mitglieder gilt der Mitgliedsbeitrag.

(2) Die Mitgliedsbeiträge betragen bis 31.12.2025

	Monatlich (Nachrichtlich)	Quartal	Halbjährlich	Jährlich
Kinder / Jugendliche	2,50 €	7,50 €	15,00 €	30,00 €
Erwachsene	6,00 €	18,00 €	36,00 €	72,00 €
Familien	8,00 €	24,00 €	48,00 €	96,00 €
Passives Mitglied	2,50 €	7,50 €	15,00 €	30,00 €

(3) Die Mitgliedsbeiträge betragen ab dem 01.01.2026

	Monatlich (Nachrichtlich)	Quartal	Halbjährlich	Jährlich
Kinder / Jugendliche	3,50 €	10,50 €	21,00 €	42,00 €
Erwachsene	8,00 €	24,00 €	48,00 €	96,00 €
Familien	10,00 €	30,00 €	60,00 €	120,00 €
Passives Mitglied	3,50 €	10,50 €	21,00 €	42,00 €

(4) Die Beiträge für Kinder und Jugendliche gelten für

(a) alle Mitglieder unter 18 Jahren und

(b) auf Antrag und nach Nachweis für Mitglieder über 18 Jahre, falls sie Schüler, Auszubildende, Studenten, FSJler oder BuFDler sind.

(5) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt per Lastschrift und kann quartalsweise (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) halbjährlich (01.01. und 01.07.) oder jährlich (01.01.) abgebucht werden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Kassenwart per Mail an [kassenwartssg@web.de](mailto:kassenwartssg@web.de) unverzüglich Änderungen ihrer Anschrift und Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen ihrer Spartenzugehörigkeit mitzuteilen.

## § 3 Spartenbeiträge

(1) Neben den Mitgliedsbeiträgen können Sparten für ihre Mitglieder einen Spartenbeitrag festsetzen. Kassenführend sind die Sparten Altliga, Bogensport und Tennis.

(2) In Sparten ohne gewählte Spartenleitung kann der geschäftsführende Vorstand den Spartenbeitrag festsetzen.

## § 4 Schlussbestimmungen

(1) Die Beitragsordnung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.03.2025 verabschiedet worden, Stand 21.02.2025.